

**AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE****Märkische Heide**

Jahrgang 18

Märkische Heide, den 7. Juli 2021

Nummer 7

**Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen**

- Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 21.06.2021 Seite 2
- Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Glietz der Gemeinde Märkische Heide am 26.09.2021  
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25.06.2021 Seite 3
- Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohn- und Wirtschaftsgebäude  
Pretschener Straße“ der Gemeinde Märkische Heide OT Kuschkow  
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen einschließlich Hort  
der Gemeinde Märkische Heide für das Jahr 2022 Seite 6
- Öffentliche Ausschreibung – Gemarkung Glietz, Flur 1, Flurstück 55 Seite 7
- Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg Seite 7
- FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald Seite 8  
Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Unterspreewald
- Information des Landkreises Dahme - Spreewald Seite 9  
Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Spreewald eingeschränkt  
Untere Wasserbehörde erlässt Allgemeinverfügung
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 9  
Entsorgungstermine
- Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Leine Seite 10

**Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

**Kontakt**

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

## Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 21.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss Nr. 2021 – 55**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkischen Heide beschließt die Umbenennung eines Straßenabschnittes in Bienenweg im Ortsteil Krugau.

**Der Beschluss wurde mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 62**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag - Anbau Mühle, Errichtung Grillplatzüberdachung, Hundezwinger, Hausmeisterwerkstatt und Geräteschuppen - nachträglich - im Ortsteil Groß Leine, Flur 1, Flurstücke 392, 393, 394, 395, 401, 272/1 zu erteilen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 63**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 248/2 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 64**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Angebotsbebauungsplan „Revitalisierung KFL-Gelände“ im OT Groß Leuthen im Regelverfahren gem. § 2 BauGB aufzustellen. Die Größe des Plangebietes beträgt 2,1804 ha und beinhaltet die Flurstücke 750, 751, 39/1, 40, 41, 43/1 in der Flur 1, Gemarkung Groß Leuthen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung des ehemaligen KFL-Geländes in der Ortslage Groß Leuthen zum Mischgebiet einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließung. Der Uferbereich des Groß Leuthener Sees soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt werden.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 65**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, für den Bauantrag zur Errichtung eines Gartenhauses und 2 Kids-Boxen in der Gemarkung Gröditsch, Flur 1, Flurstück 495 – Standort Schulhofgelände Allegro Grundschule Gröditsch – das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 66**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die Arbeiten zur Wärmedämmung am Dorfgemeinschaftshaus im OT Dürrenhofe an den Malerbetrieb Sabine Bullack aus Plattkow zu vergeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 67**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die Arbeiten an den Außenanlagen der Feuerwehr Groß Leuthen an die B&K Verkehrs- und Wirtschaftsbaueggbau GmbH aus Bersteland zu vergeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 70**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die Arbeiten Teilabbruch der ehemaligen Stallanlage im OT Wiese an die REA GmbH aus Drebkau zu vergeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 71**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 37.151,50 EUR für die Neuerrichtung eines Gehwegstückes in der Lindenstraße im OT Alt-Schadow zu.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 73**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die Eilentscheidung vom 11.05.2021 zum Kauf eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Krugau zu genehmigen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 74**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt das Fahrgestell für das Großtanklöschfahrzeug TLF 9000 der Firma Rosenbauer und die Beladung durch die Firma G.B.S. nach europaweiter Ausschreibung zum Gesamtpreis von ca. 467.463,02 € zu beschaffen und dafür die Zuschläge zu erteilen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 75**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Märkische Heide ab dem 01.08.2021 der Grundschule Gröditsch 10 Wochenstunden Jugendsozialarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) zur Verfügung stellt und finanziert.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss Nr. 2021 - 68**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 123/7, Flur 3, Gemarkung Pretschen mit einer Gesamtgröße von 746 m<sup>2</sup>. Im Kaufvertrag ist eine Mehrerlösklausel bei Weiterverkauf innerhalb von 10 Jahren aufzunehmen.

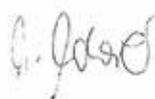
Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksverkauf notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss Nr. 2021 - 69**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Verlängerung eines Pachtverhältnisses. Verpachtet wird eine Gesamtgröße von ca. 28.691 m<sup>2</sup> der gemeindeeigenen Flurstücke 190/1, 191/6, 188/2, 189/2 und 171, Flur 1, Gemarkung Alt-Schadow.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**



Marita Nowig  
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Annett Lehmann  
Bürgermeisterin

## Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Glietz der Gemeinde Märkische Heide am 26.09.2021

### Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25.06.2021

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### 1.0.0. Wahltermin und Wahlzeit

Die Wahl des Ortsbeirats für den Ortsteil Glietz der Gemeinde Märkische Heide findet am

**Sonntag, dem 26. September 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

#### 2.0.0. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteil Glietz. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

#### 3.0.0. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

#### 4.0.0. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1.0. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die selbige Wahl aus.

4.2.0. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 22. Juli 2021, 12.00 Uhr**, bei der

#### Wahlleiterin für die Gemeinde Märkische Heide,

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen,  
Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide  
**schriftlich** eingereicht werden.

#### 5.0.0. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde Märkische Heide** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 22. Juli 2021, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 6.0.0. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1.0. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2.0. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber** enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber darf **vier** Personen nicht übersteigen.

6.3.0. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson können auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4.0. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5.0. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Glietz der Gemeinde Märkische Heide benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7.0.0. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1.0. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8.0.0.).

- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber müssen** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

### 7.2.0. Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1. Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. September 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die

- am 26. September 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8.0.0. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1.0. Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte

geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2.0. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3.0. Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.4.0. Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5.0. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6.0. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7.0. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

### 9.0.0. Unterstützungsunterschriften

9.1.0. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch

mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.3.** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1. oder 9.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**9.1.4.** Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2.0. Wichtige Hinweise

**9.2.1.** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften gemäß § 28 a BbgKWahlG beizufügen.

## 10.0.0. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **22. Juli 2021, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht

feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

## 11.0.0. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 29. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## I. Inklusives Wahlrecht

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16) am 3. Juli 2018 besitzen auch

- Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist (Personenkreis der „dauerhaft vollbetreuten Menschen“), und
- straffällig gewordene Menschen, die sich aufgrund von Schuldunfähigkeit und fortwirkender Gefährdung für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Personenkreis der „schuldunfähigen Straftäterinnen und Straftäter“), das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.

Darüber hinaus sind die „dauerhaft vollbetreuten Menschen“ nicht länger vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie sind mithin bei den Kommunalwahlen wählbar, wenn sie die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

## 12.0.0. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Märkische Heide OT Groß Leuthen, 25.06.2021




Ilka Paulick  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohn- und Wirtschaftsgebäude Pretschener Straße“ der Gemeinde Märkische Heide OT Kuschkow

### Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss-Nr. 2017 – 28 vom 28.08.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohn- und Wirtschaftsgebäude Pretschener Straße“ im Ortsteil Kuschkow gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohn- und Wirtschaftsgebäude Pretschener Straße“ im Ortsteil Kuschkow in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem vereinfachten Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide (Bauamt), Schloßstraße 13a, 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen zu den Dienstzeiten

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

res seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Märkische Heide, den 07.07.2021



Annett Lehmann  
Bürgermeisterin



## Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen einschließlich Hort der Gemeinde Märkische Heide für das Jahr 2022

In der Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide vom 22.06.2018 wurde unter § 8 Absatz 9 eine Regelung zur Unterbringung der Kinder während der Schließzeiten getroffen.

Hier heißt es: „Während der Schließtage besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag. Die Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr über das Amtsblatt bekannt gegeben.“

Die kommunalen Einrichtungen schließen in den Sommerferien bis zu drei zusammenhängenden Wochen und in der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres.“

Für das Jahr 2022 wurden folgende Schließzeiten festgelegt:

### Kita „Sonnenkäfer“, OT Biebersdorf,

#### An der Krugauer Straße 04, 15913 Märkische Heide

geschlossen am: 29.04.2022

25.05.2022

27.05.2022

01.08. – 12.08.2022

21.10.2022

27.12. – 30.12.2022

### Kita „Storchennest“, OT Kuschkow, Kirchstraße 05,

#### 15913 Märkische Heide

geschlossen am: 14.04.2022

25.05.2022

27.05.2022

18.07. – 29.07.2022

30.09.2022

27.12. – 30.12.2022

### Schulhort „KiWi“, OT Gröditsch, Schulstraße 29,

#### 15913 Märkische Heide

geschlossen am: 08.04.2022

24.06.2022

27.05.2022

25.07. – 12.08.2022

21.10.2022

27.12. – 30.12.2022

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen. Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser Bedarf zeitnah schriftlich anzumelden.

Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird.



Annett Lehmann  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide beabsichtigt die Veräußerung des nachfolgend aufgeführten kommunalen Grundstücks

Katasterangaben: Grundbuch von Glietz, Blatt 131  
 Gemarkung: Glietz  
 Flur: 1  
 Flurstück(e): 55  
 Größe: 760 m<sup>2</sup>

Das Flurstück 55, Flur 3, Gemarkung Glietz befindet sich laut Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Glietz komplett im Innenbereich und ist als Bauland ausgewiesen. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Schaltverteilerkasten der Telekom. Der Standort des Schaltverteilerkastens ist grundbuchlich gesichert und bleibt dort erhalten.

Dem Käufer wird eine Bauverpflichtung zur Fertigstellung einer Wohnbebauung innerhalb von 5 Jahren auferlegt. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösklausel bei Weiterverkauf innerhalb von 10 Jahren aufgenommen.

Als Mindestgebot wird ein Grundstückswert von **10,00 €/m<sup>2</sup>** festgesetzt. Hinzu kommen alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Ausschreibungs-, Notar- und Grundbuchkosten.

Die Gemeinde Märkische Heide behält sich das Recht vor, ob, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück veräußert wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche an die Gemeinde Märkische Heide abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Gemeinde Märkische Heide haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch etwaige Altlasten o. a. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Erwerbers geeignet ist.

Die Katasterunterlagen können nach **Terminvereinbarung** mit dem Bauamt

Dienstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr und  
 Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, eingesehen werden.

Zur Terminabsprache bzw. zu Fragen zu den Verkaufsmodalitäten melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 035471 851-32.

Ihr Gebot **mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Flurstück 55 - Glietz

an die: Gemeinde Märkische Heide  
 Bauamt/Liegenschaften  
 OT Groß Leuthen  
 Schlossstraße 13a  
 15913 Märkische Heide

Mit der Abgabe des Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

**Abgabetermin ist der 29.07.2021, um 15:00 Uhr**

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert und genutzt werden. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erklärt sich der Bieter mit der Speicherung und gegebenenfalls der öffentlichen Bekanntgabe seiner personenbezogenen Daten bereit.



## Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. Mai 2021 kommunalaufsichtlich genehmigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 2. Juni 2021 im Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nr. 21, Seite 493, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 3. Juni 2021 in Kraft getreten. Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

### Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung  
 des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
 Gesch.Z.: 33-347-21  
 Vom 11. Mai 2021

#### I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5

Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Dritten Änderungsatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Brück, des Amtes Gransee und Gemeinden, der Gemeinde Heidesee, der Gemeinde Schipkau, der Stadt Falkensee, der Stadt Lauchhammer und der Stadt Werneuchen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

## II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen g in ihrer 4. Sitzung am 11. März 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 51, Seite 1339), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Gransee und Gemeinden
4. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Amt Lebus
6. Amt Lindow (Mark)
7. Amt Neustadt (Dosse)
8. Amt Neuzelle
9. Amt Niemegk
10. Amt Rhinow
11. Gemeinde Eichwalde
12. Gemeinde Fehrbellin
13. Gemeinde Heideblick
14. Gemeinde Heidesee
15. Gemeinde Märkische Heide
16. Gemeinde Michendorf
17. Gemeinde Nuthetal
18. Gemeinde Panketal
19. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
20. Gemeinde Schipkau
21. Gemeinde Schönwalde-Glien
22. Gemeinde Schorfheide
23. Gemeinde Schwielowsee
24. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
25. Gemeinde Zeuthen

26. Landeshauptstadt Potsdam
27. Stadt Altlandsberg
28. Stadt Angermünde
29. Stadt Bad Belzig
30. Stadt Beelitz
31. Stadt Bernau bei Berlin
32. Stadt Cottbus/Chósebusz
33. Stadt Falkensee
34. Stadt Fürstenberg/Havel
35. Stadt Hohen Neuendorf
36. Stadt Kremmen
37. Stadt Kyritz
38. Stadt Lauchhammer
39. Stadt Oranienburg
40. Stadt Premnitz
41. Stadt Senftenberg/Zty Komorow
42. Stadt Werneuchen
43. Stadt Wittenberge
44. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 29. April 2021

gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung“

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald:  
Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Unterspreewald

Das FFH-Gebiet Unterspreewald zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet Unterspreewald im Biosphärenreservat Spreewald ein Teilmanagementplan Offenland und Gewässer erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans Unterspreewald empfohlenen Maßnahmen wurden umfangreich mit den in ihren Belangen von der Planung berührten Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o.g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 22. Juni 2021 bis zum 25. Juli 2021 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkreten Änderungsvorschläge** können **bis zum 25. Juli 2021** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ARGE MP Spreewald  
LB Planer + Ingenieure GmbH – Luftbild Brandenburg  
Anne Kathrine Hartmann  
Eichenallee 1, 15711 Königs Wusterhausen  
info@lbplaner.de  
Tel. 03375 252245

Der Entwurf des Managementplans Unterspreewald sowie die dazugehörigen Karten stehen Ihnen auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald zur Verfügung:

[www.spreewald-biosphaerenreservat.de/](http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/) (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Unterspreewald

Vollständiger Link:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/ffh-managementplanung-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-unterspreewald/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald  
Schulstraße 9, 03222 Lübbenau  
maxi.springguth@ifu.brandenburg.de  
Tel. 03542 89210

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

**Weiterführende Informationen** zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter: [www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/](http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/)

**Ansprechpartner:**  
Landesamt für Umwelt  
Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald  
Eugen Nowak  
eugen.nowak@ifu.brandenburg.de  
Tel. 03542 89210

**Biosphärenreservat  
Spreewald**



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

**Landkreis Dahme-Spreewald****PRESSEINFORMATION****Pressestelle Bernhard Schulz**

Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

2021-06-21

Tel.: 03546 20-1008

Fax: 03546 20-1009

presse@dahme-spreewald.de www.dahme-spreewald.info



## Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Spreewald eingeschränkt

### Untere Wasserbehörde erlässt Allgemeinverfügung

Nach den sehr warmen und zum Teil trockenen Jahren 2018, 2019 und 2020 hat die aktuell anhaltend warme und trockene Wetterlage in den Fließgewässern insbesondere des Einzugsgebietes der Spree und dem Oberlauf der Dahme erneut zu sehr geringen Durchflüssen. Der natürliche Wasserhaushalt leidet immer noch unter den Folgen des Wassermangels der Vorjahre und die sich fortsetzenden hochsommerlichen Temperaturen verschärft die wasserwirtschaftliche Situation zunehmend. Der in der Talsperre Spremberg zur Niedrigwasseraufhöhung zur Verfügung stehende Betriebsraum wird bereits genutzt. Im Sinne einer vorausschauenden Bewirtschaftung werden die Abgabemengen der Talsperre reduziert. Das Landesamt für Umwelt hat damit begonnen Ableitungen aus der Spree zu drosseln.

In den meisten Wasserläufen und Seen im Spreesystem und insbesondere im Spreewald wird das Wasser über Wehr- und Stauanlagen zurückgestaut, somit ist die Niedrigwassersituation nicht in jedem Fall augenscheinlich wahrzunehmen, die Durchflüsse durch die Wasserläufe und Seen vermindern sich derzeit jedoch zunehmend.

Mit der Situation sind negativen Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden. Die Oberflächengewässer müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

### Wasserentnahme beschränkt

Durch eine Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde wird eine befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern verfügt. Danach ist die Entnahme von Wasser ab morgen aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt. Diese Untersagung erstreckt sich auf die Gemeinde Märkische Heide, das Amt Unterspreewald, das Amt Lieberose/Oberspreewald, die Stadt Lübben, die Stadt Luckau und die Gemeinde Heideblick. Die Allgemeinverfügung wird in der Tagespresse und im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald veröffentlicht. Diese Verfügung wird in ähnlicher Form in den Landkreisen Oberspreewald Lausitz, Spree-Neiße und der Stadt Cottbus erlassen.

## Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet bekannt

Wittmannsdorf/Bückchen	19.07.2021 – 30.07.2021
Biebersdorf	02.08.2021 – 13.08.2021
Groß Leine/Dollgen/ Groß Leuthen	16.08.2021 – 20.08.2021
Glietz	23.08.2021 – 27.08.2021
Gröditsch/Leibchel/Krugau	28.06.2021 – 02.07.2021
Schuhlen-Wiese/ Klein Leuthen/Kuschkow	05.07.2021 – 09.07.2021
Dürrenhofe/Klein Leine	05.07.2021 – 09.07.2021
Schlepzig	05.07.2021 – 09.07.2021

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

**Tel: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31**

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

**Tel.: 0152 05210557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

**Tel.: 0152 05216267**

*gez. Annett Lehmann*

*Verbandsvorsteherin des TAZ Dürrenhofe/Krugau*

### Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Leine

Nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BrbJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Groß Leine hat am 26.3.2021. folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Groß Leine ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Groß Leine und hat ihren Sitz in Märkische Heide OT Groß Leine.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Groß Leine

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) alle Grundflächen des Ortsteils Groß Leine entsprechend dem Jagdkataster. Die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.  
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch das Jagdkataster.

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.  
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Eigentumswechsel hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jaadausübungsrecht ergeben.  
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen gehörenden Grundstücken entsteht.

#### § 6

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind  
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und  
2. der Jagdvorstand.

#### § 7

##### Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

#### § 8

##### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.  
Sie wählt  
1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter  
2. zwei Besitzer sowie einen Stellvertreter  
3. einen Schriftführer,  
4. einen Kassenführer und  
5. zwei Rechnungsprüfer.  
(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über  
1. den jährlichen Haushaltsplan,  
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,  
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,  
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,  
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,  
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,  
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,  
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,  
9. den Zeitpunkt der Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,  
10. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,  
11. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,  
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,  
13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, dem Schriftführer, dem Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 der Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Märkische Heide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.  
(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.  
(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.  
(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.  
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.  
(6) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu informieren.

#### § 10

##### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.  
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.  
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.  
(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.  
(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.  
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

#### § 11

##### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.  
(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.  
(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgendem Geschäftsjahr, es sei denn, dass Im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle Beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.  
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.  
(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter

zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

**Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) In Angelegenheiten die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zur Entscheidung gem. Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des §9(2) BJagdG in Verbindung mit §10(7) BbgJaG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig

## § 13

**Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

## § 14

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

## § 15

**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt. Nicht eingeforderter Pächterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

## § 16

**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Märkische Heide gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Auswertige Jagdgenossen sind

-verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## § 17

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 06.03.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 03.06.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021..., § 11(3) Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach §8(2) Buchstabe a ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

## § 18

**Salvatorische Satzungsklausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Groß Leine, den 26.03.2021

Jagdvorstand

Jagdvorsteher *Bodo Thiele*

1. Beisitzer *Eckhard Boschan*

2. Beisitzer *Manfred Bogula*

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

Jagdgenossenschaft Groß Leine

Wird von mir gemäß §10(2) BbgJagdG genehmigt.

Lübben/Spreewald, den 26.05.2021

Landkreis Dahme-Spreewald

Landrat *Andreas Kraus*

15907 Lübben

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 26.03.2021 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Leine im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Märkische Heide Nr. ... vom ... öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, 07. JULI 2021  
(Ort, Datum)

**Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung**

Stand: 01.07.2021

Postanschrift:Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen  
Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische HeideZentrale: 035471 851-0Homepage: www.maerkische-heide.de

<b>Bürgermeisterin</b> Sekretariat/Archiv Tourismus/Kultur/ T-Info Wahlen	<b>Frau Lehmann</b> Frau Hirte  Frau Paulick Frau Paulick	<b>035471 851-0</b> 035471 851-11  035471 851-13 035471 851-13	<b>buergermeisterin@maerkische-heide.de</b> info@maerkische-heide.de  tourismus@maerkische-heide.de wahlen@maerkische-heide.de
---	---	--	--

**Bauamt**

<b>Bereichsleiterin</b> Baudurchführung/Bauhof und Wohnungsverwaltung Bauanträge/Erschließungsbeiträge/ Bauordnung und Bauplanung Liegenschaftsverwaltung Mitarbeiterin Bauamt	<b>Frau Feige</b> Frau Nielsen Frau Branzke Herr Zoschencz Frau Gamradt-Kohts	035471 851-30 035471 851-31 035471 851-34 035471 851-32 035471 851-33	<b>a.feige@maerkische-heide.de</b> c.nielsen@maerkische-heide.de bauservice@maerkische-heide.de s.zoschencz@maerkische-heide.de k.gamradt-kohts@maerkische-heide.de
--	---	---	---

**Ordnungsamt**

<b>Bereichsleiterin</b> Ordnungsamt/ Außendienst  KITA/Schule/ Fundbüro Einwohnermeldeamt/ Gewerbe Feuerwehr Standesamt Winterdienst Friedhof Friedhofswarte	<b>Frau Magoltz</b> Herr Dalheiser Herr Paulick Frau George  Frau Burdack  Frau Staude Frau Kurrar Frau Kurrar Frau Riedel Herr Griebel Herr Tornow	<b>035471 851-40</b> 035471 851-42 035471 851-47 035471 851-14  035471 851-43  035471 851 – 44 035471 851-12 035471 851-12 035471 851-51 01522 6760419 01522 6760393	<b>k.magoltz@maerkische-heide.de</b> aussendienst@maerkische-heide.de s.paulick@maerkische-heide.de kita@maerkische-heide.de  ewo-gewerbe@maerkische-heide.de  k.staude@maerkische-heide.de standesamt@maerkische-heide.de m.kurrar@maerkische-heide.de anbu@maerkische-heide.de
--	---	--	--

**Kämmerei**

<b>Bereichsleiter</b> Kassenleiterin Kasse/Vollstreckung Haushaltsplanung und Steuerung Kosten- und Leistungsrechnung Steuern Amtsblatt/ Sitzungsdienst Personal Anlagenbuchhaltung Mitarbeiterin Kämmerei	<b>Herr Lemke</b> Frau Ostwald Herr Schulze  Herr Schreiber  Frau Schulze Frau Kutzscher Frau Kurrar Frau Barz Frau Riedel Frau Truppel	<b>035471 851-20</b> 035471 851-24 035471 851-23  035471 851-22  035471 851-25 035471 851-27 035471 851-12 035471 851-50 035471 851-51 035471 851-21	<b>l.lemke@maerkische-heide.de</b> a.ostwald@maerkische-heide.de m.schulze@maerkische-heide.de  m.schreiber@maerkische-heide.de  i.schulze@maerkische-heide.de steuern@maerkische-heide.de m.kurrar@maerkische-heide.de personal@maerkische-heide.de anbu@maerkische-heide.de a.truppel@maerkische-heide.de
---	--	---	--

**Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau**Postanschrift:

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

Verbandsvorsteherin Sachbearbeiterin Buchhaltung Sachbearbeiterin Sachbearbeiterin	Frau Lehmann Frau Wolf Frau Konetzka Frau Slawe	035471 808021 035471 808020 035471 808021 035471 802022	info@taz-dk.de
---	--	--	----------------

**Schiedsstelle**

Vorsitzender Stellvertreterin	Herr Wolfgang Reinhold Frau Angelika Graf	wolfgang.reinhold@schiedsmann.de
----------------------------------	--	----------------------------------

# GEMEINDE JOURNAL

# Märkische Heide



Jahrgang 18

Märkische Heide, den 7. Juli 2021

Nummer 7



Kirche Leibchel

Foto: Brigitte Obst

## Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

**Beiliegend:** Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf

[www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)

## ■ Inhalt

**Amtlicher Teil**

Beilage

**Nichtamtlicher Teil**

ab Seite 2

### Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 4. August 2021

### Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 21. Juli 2021

### Annahmeschluss für Anzeigen:

Dienstag, der 27. Juli 2021, 9.00 Uhr

### Kontakt

Telefon: 035471 851-0

Telefax: 035471 851-55

oder 035471 851-17

Internet: [www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)

E-Mail: [info@maerkische-heide.de](mailto:info@maerkische-heide.de)

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

#### GSP Groß Leuthen

Am 16.06.2021 fand eine Konsultation in der „Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald“ in Cottbus statt. Hier ging es vorrangig um die Vorbereitung der 55. Regionalversammlung, welche am nächsten Tag in Ortrand stattfand, denn dort wurde der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Lausitz-Spreewald zur Beschlussfassung gebracht. Der OT Groß Leuthen wurde nicht als GSP ausgewiesen. Gleichzeitig wurde aber eine Stellungnahme durch die Regionalversammlung zur inhaltlichen Ergänzung des LEP HR, im Rahmen der vorzunehmenden Evaluierung, durch die gemeinsame Landesplanung beschlossen. Daraus könnten sich weitere Möglichkeiten für den OT Groß Leuthen ergeben um in der 2. Runde als GSP aufgenommen zu werden.

#### CEP Guhlen

Mit Schreiben vom 14.06.2021 ist in der Gemeindeverwaltung der Abschlussbetriebsplan „Rückbau des Bohrplatzes Guhlen 1“ eingegangen. Die Gemeinde Märkische Heide wird als Träger öffentliche Belange im Zulassungsverfahren beteiligt. Die gemeindliche Stellungnahme soll bis zum 12.07.2021 an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe übersandt werden. Hierzu wird der Ortsbeirat von Leibchel mit einbezogen. Die Zuwegung auf dem Gebiet der Gemeinde Märkische Heide, hier abgehend von der B 87 bis zur Leibcheler Dorfstraße, soll in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Einzelne Verhandlungen sind dafür noch mit CEP zu führen.

#### Aktionstag Kinder- und Jugendfeuerwehr

Am 03.07.2021 fand der Aktionstag der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Märkische Heide auf dem Sportplatz im OT Groß Leuthen statt. An diesem Tag konnten alle Teilnehmer um das Abzeichen der kleine Feuerwehrlinien.

### Verabschiedung der Feuerwehr Glietz

Im Ortsteil Glietz wurde am Samstag, dem 12. Juni 2021 die Freiwillige Feuerwehr nach 87 Jahren verabschiedet. Eine Fortführung der Ortswehr Glietz war aufgrund fehlender Feuerwehrleute aus dem Ort nicht mehr möglich. Deshalb hat sich die Gemeinde und die Gemeindeführung entschieden, die Ortswehr zu schließen und die Gemeindeführung hat dem zugestimmt. Die verbliebenen Kameraden sind bereits in die Wehren nach Groß Leine und Leibchel gewechselt. Auch der Grundschutz für Glietz wird zukünftig durch die Freiwilligen Feuerwehren Groß Leine und Leibchel abgedeckt.



Am 12.06.2021 sind die verbliebenen Kameraden der Feuerwehr sowie viele ehemalige Kameraden, die jetzt der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr angehören, noch einmal zusammengekommen um die Ortswehr Glietz würdig zu verabschieden. Auch die aufnehmenden Wehren Groß Leine und Leibchel sind gekommen um die Kameraden und den Grundschutz in Glietz symbolisch zu übernehmen.

Gemeinsam wurden Erinnerungen über viele Jahrzehnte Feuerwehrleben in Glietz ausgetauscht, über Scheunen- und Stallbrände, über die mehrfach erfolgreiche Teilnahme der Glietzer Feuerwehrmannschaft an den Feuerwehrwettkämpfen. Sogar eine Frauenmannschaft hat es hier einmal gegeben. Alle waren sich einig, dass ein so kleiner Ort wie Glietz über viele Jahre ein sehr aktives und erfolgreiches Feuerwehrleben hatte. Und so war der Abschied der Wehr durch den Gemeindeführer Manuel Borch

und die Gemeindeverwaltung auch mit etwas Wehmut verbunden. Dennoch war es ein schöner Nachmittag, der mit Bratwurst vom Grill und kühlen Getränken ausgeklungen ist.

Noch einmal ein herzlicher Dank an alle Kameraden und ehemaligen Kameraden der Ortswehr Glietz für die über viele Jahrzehnte geleistete Arbeit! Unser Dank gilt ebenfalls dem letzten Ortswehrrührer Jürgen Welke. Er war in Glietz Ortswehrrührer von 1992 bis 2021 und wurde am 16.06.2021 auch noch einmal im Kreise aller Ortswehrrührer der Gemeinde von seinem Amt verabschiedet.



Fotos: Gemeindeverwaltung

Alles Gute für die Zukunft wünschen wir den Kameraden die in die Wehren nach Leibchel und Groß Leine gewechselt sind. Den Wehren um die Ortswehrrührer Heiko Brumm und Dieter Freihoff danken wir für die freundliche Aufnahme der Kameraden und den schönen gemeinsamen Nachmittag in Glietz!

Katharina Magoltz

Stellvertretende Bürgermeisterin

### Änderung des Ausführungszeitraumes - Erneuerung Straßenbeleuchtung Klein Leine

Wie im Amtsblatt Nr. 04/2021 berichtet wurde, sind im Haushalt 2021 finanzielle Mittel für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Klein Leine eingestellt.

Kurzfristig hat sich nun der Energieversorger dazu entschieden, in Klein Leine die Mittel- und Niederspannungsfreileitungen erdzuverkabeln. Um in der Ortslage innerhalb kurzer Zeit nicht zweimal in offener Tiefbauweise zu arbeiten, wird die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Klein Leine in das Jahr 2022 verschoben. Gemeinsam mit der MitNetz Strom GmbH wird die Gemeinde im nächsten Jahr die Baumaßnahme durchführen. In Absprache mit dem Energieversorger kann die Gemeinde den Kabelgraben der MitNetz kostenlos mitnutzen, sodass die Kommune durch die Verschiebung der Maßnahme finanzielle Mittel einsparen kann.

Durch die Erdverkabelung der Niederspannung müssen auch alle Stromhausanschlüsse unterirdisch verlegt werden. Der Energieversorger bzw. das zuständige Planungsbüro wird sich diesbezüglich frühzeitig mit jedem Haushalt in Verbindung setzen.

Für Fragen können Sie sich auch gern an das Bauamt der Gemeinde wenden. Telefonisch erreichen Sie Frau Branzke unter: 035471 85134,  
per E-Mail unter: [bauservice@maerkische-heide.de](mailto:bauservice@maerkische-heide.de).

### Endspurt für die neue Kita „Sonnenkäfer“ im OT Biebersdorf

*Die Baumaßnahmen an der Kita Biebersdorf treten in die Endphase ein.*

Der Ersatzanbau am bestehenden Kitagebäude wurde Ende Januar diesen Jahres an die Nutzer übergeben. Somit konnte der Umzug aus dem Bestandsgebäude vollzogen werden, womit wiederum die notwendige Baufreiheit zur Sanierung des Bestandsgebäudes gegeben war.

Nach umfangreichen Entkernungsarbeiten speziell im Dachgeschoss sind die beteiligten Firmen trotz der seit Monaten anhaltenden Material- und Lieferschwierigkeiten auf dem Bausektor, verbunden mit stetig steigenden Materialpreiserhöhungen bemüht, die Arbeiten ohne wesentliche Verzögerungen zu erbringen. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten am Bau!

Gegenwärtig laufen alle Bemühungen darauf hinaus, den Estrich Anfang Juli einzubringen, damit noch in den Sommermonaten die letzten Gewerke ihre Arbeit aufnehmen können.

Vorausgesetzt, dass keine nennenswerten Lieferschwierigkeiten bei noch benötigten Baumaterialien eintreten, soll das Bestandsgebäude bis Ende September baulich fertig gestellt sein. Dann heißt es, die Räumlichkeiten mit neuen Möbeln auszustatten, um den Umzug der Jüngsten noch in diesem Jahr vornehmen zu können.

Für die Aufwertung der Außenanlagen konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt, nach einem positiven Votum Anfang Juni diesen Jahres durch das Dezernat für Kinder, Jugend und Familie des LK Dahme Spreewald, ein Antrag auf Fördermittel bei der ILB gestellt werden. Dieser beinhaltet anteilig neue Spielgeräte für den Freibereich, 2 Abstellboxen sowie die Erneuerung der Zaunfelder um das Freigelände verbunden mit dem Einbau einer Beregnungsanlage für den Grünbereich.

Sofern eine zeitnahe Bewilligung durch die ILB erfolgen kann, werden die notwendigen Vergabevorbereitungen eingeleitet, um noch anteilig Leistungen in diesem Jahr erbringen zu können. Ein Abschluss der Arbeiten an den Außenanlagen ist bis Mitte des kommenden Jahres geplant.

Mit dem erfolgreichen Abschluss aller Bauarbeiten steht den Jüngsten Einwohnern der Gemeinde Märkische Heide ein moderner und zeitgemäßer Standort für 40 Kinder zur Verfügung.

A. Feige

Bauamtsleiterin

#### Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf



Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTECH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTECH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofs, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 54,00 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Information aus dem Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide zur Straßenreinigung

Da es leider regelmäßig Grund zu Beanstandungen gibt, möchten wir nochmals auf die Satzung der Gemeinde Märkische Heide zur Straßenreinigung und Reinigungspflicht der Eigentümer und Besitzer hinweisen.

Die Straßenreinigung erfolgt mindestens **14-täglich** sowie im Bedarfsfall bei Verunreinigungen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub und Unrat.

Belästigende Staubentwicklung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe gekehrt werden. Unkraut ist von Fahrbahnen und Gehwegen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet. Das Verbrennen von organischen Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die nach brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Verunreinigungen durch Hundekot.

Die Gemeinde Märkische Heide bittet um Mithilfe zur Erhaltung eines gepflegten Ortsbildes.

**Hinweis:** Die Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Märkische Heide unter der Rubrik Verwaltung/Satzungen. Bei Bedarf können Sie diese auch in der Verwaltung einsehen.

*Ordnungsamt  
der Gemeinde Märkische Heide*

## Gefährliches Erbe aus der Vergangenheit

In den letzten Jahren kam es gerade im Sommerhalbjahr zu längeren Trockenphasen. Dadurch ist der Wasserspiegel in einigen Gewässern stark abgesunken. Was da jetzt Teilweise zum Vorschein kommt ist alt aber hochgefährlich. Munition und Munitionsteile oder andere Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.

Um nicht sich selbst oder andere zu gefährden gilt grundsätzlich: *„Wer Kampfmittel entdeckt, besitzt, Fund- oder Lagerstellen kennt, an denen vergrabene verschüttete oder überflutete Kampfmittel liegen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.“*

Weitere Hinweise beim Fund von Kampfmitteln:

- Arbeiten am Fundort sofort einstellen - alle Personen müssen den Fundort verlassen
- Um den Zutritt Unbefugter zu verhindern, ist die Fundstelle durch Kennzeichnung und Absperrung zu sichern
- Alle Erschütterungen vermeiden
- Wurden Kampfmittel versehentlich mit der Hand aufgenommen, sind sie vorsichtig wieder abzulegen. Nie werfen!
- Wurden Kampfmittel bereits von einem Greifer erfasst, so sind sie in der jeweiligen Lage zu belassen und die Maschinen sind abzustellen. Wurden sie jedoch bereits angehoben, dann ist der Korb in seiner Lage nicht zu verändern
- Werden Kampfmittel erst bemerkt, nachdem sie auf ein Fahrzeug verladen worden sind, dürfen sie keinesfalls weitertransportiert werden. Das Fahrzeug hat an seinem Standort zu verbleiben, der Motor ist abzustellen. Der Standort ist gleichfalls durch Absperrung zu sichern
- Die zuständige Aufsichtsperson ist für die Benachrichtigung der Ordnungsbehörde bzw. Polizei und die Durchführung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen bis zu ihrem Eintreffen verantwortlich
- Den Anordnungen der Ordnungsbehörde bzw. Polizei über die Weiterführung der Arbeit, den Einsatz von Maschinen und Geräten, teilweise oder gänzliche Sperrung der Baustelle usw. ist unbedingt Folge zu leisten

### Gesetzliche Grundlage:

Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV vom 23. November 1998

### Ansprechpartner:

Polizeiinspektion Dahme-Spreewald  
Polizeirevier Lübben  
Bahnhofstraße 31  
15907 Lübben  
03546 770

oder

Gemeinde Märkische Heide  
Fachbereich Ordnungsamt  
Schlossstraße 13 a  
15913 Märkische Heide  
Remo Dalheiser  
Telefon: 035471 851-42  
Fax: 035471 851 55

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:  
[epaper.wittich.de/2676](http://epaper.wittich.de/2676)



## Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Einwohner,

wir möchten uns recht herzlich für die vielen tollen Vorschläge, Ideen, Wunschzettel und Skizzen für Eure zukünftigen kleinen Dorfspielplätze in den Ortsteilen Biebersdorf, Dürrenhofe, Hohenbrück, Klein Leine, Krugau und Dollgen bedanken! Wir werden uns nun große Mühe geben, möglichst viele Wünsche zu erfüllen.

Ortsbeiräte & Gemeindeverwaltung Märkische Heide



## Städteettbewerb von enviaM und MITGAS

Mit „voller Energie für den guten Zweck“ in den Städteettbewerb 2021 von enviaM und MITGAS

**Bürgermeister radeln beim Städteettbewerb 2021 von enviaM und MITGAS**

Aktuell läuft vieles anders als bisher gewohnt und so wird auch der Städteettbewerb in diesem Jahr in veränderter Form stattfinden. Da die beliebte Bühnentour auf Stadtfesten im Versorgungsgebiet von enviaM und MITGAS derzeit nicht planbar ist, hat sich der Versorger entschieden, die Bürgermeister radeln zu lassen. Sie erhalten für jeweils eine Woche ein E-Bike und können damit Kilometer sammeln. Dabei dürfen sie sich auch von Vertretern ihrer Städte und Gemeinden unterstützen lassen!

Die Kommune mit den meisten Kilometern erhält 4.000 Euro. Die nachfolgenden Plätze erhalten ebenfalls gestaffelte Prämien. Alle teilnehmenden Kommunen erhalten mindestens 1.200 Euro.

Der Wettkampf findet bis Mitte September statt. Die finale Rangliste mit allen Kilometerständen wird nach Abschluss des Wettbewerbes veröffentlicht.

**Wir möchten hiermit zum Mitmachen aufrufen!**

**Wer im Zeitraum 23.08.2021 bis 30.08.2021 mit einem modernen E-Bike eine Runde drehen möchten, kann sich gerne hier anmelden:**



**Ansprechpartner: Ilka Paulick**

E-Mail: [tourismus@maerkische-heide.de](mailto:tourismus@maerkische-heide.de)

Tel.: 035471 851-13

Bitte vorab schon einmal die möglichen Tage, Uhrzeiten und Strecken überlegen, damit wir möglichst gut planen können, das E-Bike optimal auslasten und viele Kilometer erstrampeln. Vielleicht haben ja auch Firmen oder andere Vereine Lust, diese Aktion mit einem Team zu unterstützen.

Alle Infos über den Wettbewerb findet man hier: [www.staedtewettbewerb.de](http://www.staedtewettbewerb.de)

**Mit der Prämie sollen langjährige Partnervereine des Kinderfestes unterstützt werden, Einzelheiten und weitere Infos finden Sie im nächsten Amtsblatt.**

## Der neue Familienpass 2021/2022 ist da

**Tolle Rabatte für die ganze Familie ...**

Der Familienpass Brandenburg 2021/2022 bietet rund 407 vergünstigte Angebote aus den Bereichen Freizeit, Bildung, Sport und Spaß.

Vom Baderlebnis im Freizeitbad, über wirklich spannende Museumsführungen ohne „gähnen“ zu Action und Abenteuer im Naturpark, weil draußen sein eben doch viel cooler ist. Als Familie unvergessliche Momente mit den Liebsten erleben – dafür gibt's den Familienpass.

Ausflugstipps und Veranstaltungen mit Rabatten bis zu 20 % ermöglichen viele Abenteuer mit dem Nachwuchs. Berlin ist mit 29 attraktiven Angeboten auch dabei – warum nicht einen Abstecher in die Großstadt planen?

Der Pass ist vom 24.06.2021 bis 30.06.2022 für die ganze Familie (mind. ein Erwachsener und ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gültig.

Weitere Infos unter:

[www.familienpass-brandenburg.de](http://www.familienpass-brandenburg.de)

Preis: 2,50 Euro

Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.



## Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Sie wollen

hoch hinaus?

Das passende Stellenangebot finden Sie im

**Stellenmarkt Aktuell**

LINUS WITTICH Medien KG

Am den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)

Tel. 03535 489-0 | [info@wittich-herzberg.de](mailto:info@wittich-herzberg.de)

## Bücher



### Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

### Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule  
1726 – 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

### Schlösser und Gärten der Mark

#### Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

### ++++ 2. Auflage ab sofort wieder erhältlich ++++

#### Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1

Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 5,00 Euro.

### Kindergarten in Groß Leuthen seit (125 Jahren) 1892

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 2

Der KulturArche-Märkische Heide e. V. hat ein kleines Jubiläums-Büchlein über die Groß Leuthener Kitageschichte mit vielen Fotos & Erinnerungen herausgebracht: Preis 5,00 Euro.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung  
(Touristinfo) Groß Leuthen.

## 25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide

Der diesjährige 25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide „**Weihnachtszauber im Advent**“ findet am **Samstag, 4. Dezember 2021** in Biebersdorf statt.

Händler, Vereine und interessierte Akteure können sich gerne ab sofort anmelden.

Ansprechpartner: Ilka Paulick

Tel. 035471 851-13

E-Mail: [tourismus@maerkische-heide.de](mailto:tourismus@maerkische-heide.de)

-Änderungen vorbehalten-

## Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau informiert

### Ein Blick auf den Wasserzähler lohnt sich! Wasserzähler wegen Wasserverlusten kontrollieren

Sehr geehrte Kunden,

bitte kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Wasserzählerstand, um schnellstmöglich auf einen erhöhten Wasserverbrauch reagieren zu können. Es häufen sich in den letzten Jahren die Fälle von größeren Wasserverlusten und den damit verbundenen erhöhten Wasser- und Abwassergebühren bei der Jahresabrechnung.

Bitte überprüfen Sie deshalb mehrmals im Jahr u. a. das Sicherheitsventil Ihrer Heizung und sämtliche im Haus befindlichen Toilettenspülungen, um bei der Ablesung des Wasserzählers zur Jahresabrechnung keine böse Überraschung zu erleben.

Achten Sie besonders darauf, dass bei der Zählerkontrolle keine Wasserabnahme im Haus erfolgt. Sollte sich das Rädchen dennoch drehen, obwohl kein Wasser abgenommen wird, so ist dies ein Anzeichen, dass in der Hausinstallation nach der Wasseruhr ein Defekt aufgetreten sein könnte. Eine schnelle Reparatur spart Wasser und schont Ihren Geldbeutel.

gez. Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin

## Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

### Informationen zur Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation

Sehr geehrte Kunden,

vermehrt wurde in der letzten Zeit festgestellt, dass Hausbesitzer ihr Regenwasser – bewusst oder unbewusst – in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten. Durch regelmäßige Kontrollen und den Einsatz von Nebelmaschinen können Verstöße eindeutig aufgezeigt werden. Gemäß der Abwassersatzung § 5 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau ist geregelt, welche Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen und welche nicht. Insbesondere heißt es im § 5 Abs. 7 „Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d. h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet.“

Das Einleiten von Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, kann dies mit einem Bußgeld von 1.000,00 € geahndet werden (nach § 18 Abs. 2 der Abwassersatzung).

gez. Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin

## Schiedsstelle in der Gemeinde Märkische Heide

Vorsitzender: Herr Wolfgang Reinhold  
 Telefon: 0152 28688806  
 Stellvertreterin: Frau Angelika Graf  
 OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13a,  
 15913 Märkische Heide  
 Telefon: 035471 851-50  
 Fax: 035471 851-17  
 E-Mail: wolfgang.reinhold@schiedsmann.de  
 Webseite: www.maerkische-heide.de

## Deutsche Rentenversicherung

### Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

### Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen.

## Schule, Kita, Vereine

### Kuhstall, öffne dich!

Endlich geht es wieder los, riefen die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Storchennest“ Kuschkow und der Kita „Sonnenkäfer“ Biebersdorf.

Wie bereits in den vergangenen Jahren war auch der diesjährige Besuch, bei der Agrargenossenschaft Dürrenhofe, ein fester Bestandteil des Sommerprogrammes. „Uns ist es wichtig, dass die Kinder mit der Landwirtschaft in Berührung kommen“, sagt die Geschäftsführerin Simone Hill. „Außerdem ist es für die Kinder immer ein schönes Erlebnis, wenn sie mit Tieren in Kontakt treten und einmal miterleben können, wie ein Arbeitsalltag aussieht“. Dies war besonders im großen Kuhstall möglich, den uns Marian Harmuth liebevoll und mit großer Begeisterung vor Augen führte. Die Mutterkühe werden zweimal am Tag gemolken und die Älteren werden von den Jüngeren getrennt, da sie sich nicht verstehen. Jede weibliche Kuh sollte einmal im Jahr kalben, damit sie Milch produzieren kann. Im Bullenstall konnten wir sogar erleben, wie es aussieht, wenn ein Bulle einmal böse wird. Die größte Aufmerksamkeit erhielten jedoch die Kälbchen. Jede Kitagruppe hatte dazu das große Glück gehabt, eine Kälbchen-Geburt mitzuerle-

ben. Einmal gab es sogar eine Zwillinggeburt zu sehen. Nach etwa zwei Wochen kommen die Kälbchen in einen Kindergarten, in einen gemeinsamen Stall. Die Jungbullen werden hauptsächlich für Fleisch gezüchtet. Da aber ein Besuch im Kuhstall nicht nur aufregend, sondern auch anstrengend ist, stärkten sich die Jungen und Mädchen auf dem Hof mit einem Picknick und einer Eispause, gesponsert von der Agrargenossenschaft.

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich, im Namen beider Kitateams, bei der Agrargenossenschaft Dürrenhofe bedanken. Sie haben wieder bleibende Erinnerungen bei unseren Kindern geweckt. Einen lieben Dank gilt ebenfalls unserer Mutti Frau Kurnert, sie begleitete die Kindergruppe mit viel Freude.

Wir wünschen Ihnen allen einen erholsamen Urlaub und unseren Vorschulkindern einen guten Start in die Schule.

*Kerstin Bullan, Kitaleiterin  
Gemeinde Märkische Heide*



### Saisenvorbereitung ist in vollem Gange

Die Frauenmannschaft des FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V. trainierte in den vergangenen Wochen äußerst fleißig und zielstrebig. Nachdem seit Mitte Mai der Trainingsbetrieb wieder gestattet wurde, waren die Spielerinnen des FSV auch bei den heißen Temperaturen im Juni mit großem Engagement bei jeder Übungseinheit. Das Trainer-Duo Kaatsch/Reiche legte den Fokus insbesondere auf Kondition, Kraft und Ausdauer. Dank einer stets guten Trainingsbeteiligung konnte zumeist in zwei Gruppen trainiert werden, berichtet Haiko Reiche. Die eine Gruppe absolvierte Konditionseinheiten, während die andere Gruppe in der Zwischenzeit Standardsituationen trainierte. Dennoch stand bei jedem Training der Spaß im Vordergrund. Mit viel guter Laune und großem Selbstvertrauen nahmen die Spielerinnen jede Trainingshürde.

Haiko Reiche sieht die Trainingsleistungen der Frauen vom FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V. als sehr vielversprechend an. Neben dem üblichen Fußballtraining gehen zahlreiche Frauen ebenso joggen oder machen zusätzliche Fitnesseinheiten im Sportstudio sowie zuhause. Für Trainer Haiko Reiche wurde zudem sichtbar, dass einige Spielerinnen über das vergangene Jahr hinweg eine Schippe drauflegen konnten. Dieser Umstand mache auch ihn als Übungsleiter sehr stolz.

Über die aktuelle Personalsituation äußert sich Haiko Reiche ebenso absolut zufriedenstellend. Insgesamt fünf neue Spielerinnen gewann die Mannschaft hinzu. So verstärken fortan zwei dieser Frauen die Offensive. Weiterhin konnten eine Torfrau sowie zwei weitere Abwehrspielerinnen hinzugewonnen werden. In den Augen von Haiko Reiche passen die Neuzugänge sehr gut in das Team.

Um das Gemeinschaftsgefühl in der neuformierten Mannschaft für die bevorstehende Saison schon ein wenig zu stärken, veranstalteten die Frauen am 18. Juni einen Mannschaftsabend im Vereinsheim am Sportplatz in Groß Leuthen.

Auf dem heimischen Sportplatz soll das runde Leder demnächst auch wieder bei der ein oder anderen Spielpaarung rollen. Deshalb sind für die Monate Juli und August auch einige Testspiele angedacht. Die Frauen des FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V. seien bislang für die bevorstehende Saison 2021/2022 im Fußballkreis Südbrandenburg gut gerüstet, betont Trainer Haiko Reiche abschließend.

*Wilhelm Tarnow*



## Unterstützen Sie den Mroscina e. V. durch eine Spende Ihrer gebrauchten Schuhe!

Jedes Jahr werden in Deutschland 600 Millionen Paar tragfähige Schuhe aussortiert und weggeworfen. Dabei gibt es auf der Welt viele Menschen, die sich keine neuen Schuhe leisten können. Wir haben uns daher entschlossen, bei einer Alt-Schuh-Sammlung mitzumachen. Hier werden alte Schuhe eingesammelt und an Menschen weitergegeben die sie brauchen.

### So einfach können Sie uns unterstützen:

Misten Sie Ihren Schuhschrank oder Ihr Schuhregal aus! Für die Sammlung geeignet sind **alle tragfähigen und zum Laufen geeigneten Schuhe** (also z. B. keine Schlittschuhe, Motorradstiefel oder kaputten Schuhe mit Löchern oder abgeklappten Sohlen). Ideal ist es, wenn Sie Schnürschuhe als Paar mit der Schnürung aneinander knoten.



Wir haben dafür eine blaue Sammeltonne mit der Aufschrift „Schuhe“ neben dem Papiercontainer der Kita bzw. Flaschencontainer am Kindergarten in Pretschen, Alter Kuschower Weg 8, aufgestellt.

Der Mroscina e. V. erhält für diese Schuhspenden einen kleinen Erlös und dieser wird dann z. B. für die Erweiterung des Spielplatzes in Pretschen verwendet.

Falls Sie größere Schuhposten abzugeben haben, können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Wir können Ihnen dann gleich Paketaufkleber überreichen bzw. holen wir die Schuhe bei Ihnen ab.

Kontakt: Tel. 0171 1624265 - E-Mail: [info@pretschen.de](mailto:info@pretschen.de)

*Vielen Dank sagt  
der Mroscina e. V.*

## Aus den Ortsteilen

# Rock am See

Feiern wie Früher

**04.09.21 | 19 Uhr**

**Hard Rock Liveband  
"Cunning Stuff"**

DJ's: Peter Thormann & Hally-Gally

**FREILICHTBÜHNE HOHENBRÜCK**

(zwischen Neu Lübbenau und Alt-Schadow)

Änderungen vorbehalten.

## Sonstiges

### Freie Plätze im Kurs für Kirchenführer

Der Kirchenkreis Niederlausitz und der Förderkreis Alte Kirchen der Luckauer Niederlausitz bieten ab Oktober erneut einen Kurs für Kirchenführerinnen und Kirchenführer an. Er richtet sich an Interessierte, die Besuchern Kirchen zugänglich machen wollen. Teilnehmen können Menschen mit und ohne Kirchenbindung. Die Kunstgutbeauftragte Annegret Gehrman und die Kirchenpädagogin Maria von Fransecky vermitteln kulturelles und religiöses Wissen. Die Teilnehmenden entwickeln Kompetenzen, Kirchenräume für andere zu erschließen. Sie erlernen verschiedene Methoden der Kirchenraumpädagogik kennen und erproben sich darin.

Der Kurs findet an sechs Samstagen zwischen Oktober 2021 und Frühjahr 2022 statt. Anmeldeschluss ist der 15. Juli. Die Kursgebühr beträgt 60 Euro. Beginn ist am 2. Oktober in Langengrassau. Alle weiteren Lernorte richten sich nach der Herkunft der Teilnehmenden. Informationen erteilt Annegret Gehrman, Telefon: 035454 393, E-Mail: [info@kirchen-luckauer-niederlausitz.de](mailto:info@kirchen-luckauer-niederlausitz.de).

Weitere Informationen gibt es auch auf der Internetseite des Kirchenkreises Niederlausitz. Der Kurs findet in diesem Jahr ist bereits zum dritten Mal statt. Inzwischen haben 41 Menschen im Kirchenkreis Kompetenzen für Kirchenführungen erlangt.

### DRK OV Märkische Heide

Seit dem 01.04.2021 hat der DRK-Ortsverband mit Unterstützung des Kreisverbandes eine Teststelle im Haus der Generationen, Klein Leuthener Weg 8, eingerichtet.

Bis zum 03.06.2021 haben sich 242 Bürger testen lassen. Diese Bürger kommen aus unserer Gemeinde, aber auch aus dem Umfeld der Gemeinde sowie Besucher und Gäste.

Diese Testungen werden durch ehrenamtliche Kräfte des DRK, unsere Kümmerer und die Mitarbeiter des Haus der Generationen durchgeführt.



Foto: DRK

Die 16 freiwilligen Tester, auch aus dem Ortsverband Lieberose, haben am 31.03.2021 und am 04.06.2021 an einer Schulung zur Durchführung von PoC-Antigentests-Schnelltest teilgenommen.

Denn der Eigenschutz und eine verlässliche Qualität sind für unsere ehrenamtlich Tätigen und für die zu testenden Personen von zentraler Bedeutung. So wird auch in Zukunft eine sichere und gute Qualität bei den Testungen sichergestellt.

In der Zeit von 16 bis 18 Uhr, jeden Donnerstag, können Sie diese unentgeltliche Leistung in Anspruch nehmen.

*Ihr Dieter Freihoff*

*DRK-Ortsverband Vorsitzender*

*in der Gemeinde Märkische Heide*

## Der Spreewaldverein

Der Spreewaldverein e. V. gab bekannt, dass der **Spreewälder Gurkentag** am zweiten Augustwochenende 2021 aufgrund der Corona-Pandemie leider erneut nicht stattfinden kann. Im Jahr 2019 haben zahlreiche Kulturschaffende und 135 regionale Händler an der Großveranstaltung mitgewirkt und den Spreewälder Gurkentag für ca. 15.000 Besucher attraktiv gestaltet.

Der Spreewaldverein hat in den vergangenen Wochen eine Risikobewertung vorgenommen und kann auch keine kleinere Auflage der Veranstaltung mit allen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen anbieten. Außerdem ist der Spreewaldverein an einen gewissen Vorlauf in den Ausschreibungen der erforderlichen Dienstleistungen gebunden, da der Gurkentag durch Fördermittel finanziert wird.

Einen kleinen Hoffnungsfunken sehen die Organisatoren aber dennoch: **Am Samstag, dem 14. August 2021** können Händler und Anbieter von regionalen Produkten ihre Lebensmittel auf einem **kleinen Heimatmarkt in Golßen** anbieten. Unter dem Dach „**Regional geMacht!**“ finden bereits Heimatmärkte in unterschiedlichen Städten im Spreewald statt. Zum ersten Mal möchte sich nun auch die Gemeinde Golßen anschließen. Der Markt hat keinerlei Veranstaltungscharakter oder Programm und ist kein Ersatz für die Großveranstaltung des Spreewälder Gurkentags.

Nadin Kilian, Handelsreferentin der IHK Cottbus unterstützt mit dem Markt-Konzept genau das, wofür sich der Spreewaldverein ebenfalls einsetzt: „Heimische Produkte auf kleinen, regionalen Märkten anzubieten, ist mittlerweile ein bundesweiter Trend geworden. Regionalität wird als Verkaufsargument immer wichtiger. Gerade auch die immer gesundheitsbewusster werdenden Kunden achten auf kurze Transportketten, auf frische und gesunde Waren und nutzen gern den Händler ihres Vertrauens.“

„Wir, der Spreewaldverein, das Amt Unterspreewald, die Stadt Golßen, pro agro – der Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e. V. und die Schutzgemeinschaft Spreewälder Gurken g.g.A., freuen uns, wenigstens den kleinen Heimatmarkt möglich zu machen, sagt Melanie Kossatz, Geschäftsführerin des Spreewaldvereins e. V. „Nächstes Jahr treffen wir uns dann hoffentlich alle wieder persönlich auf dem Spreewälder Gurkentag!“

*Spreewaldverein e. V.*

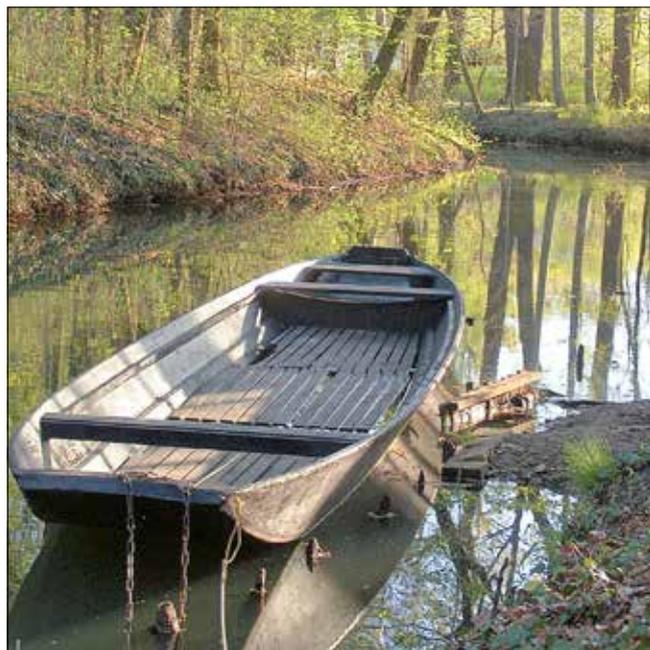
*Dachmarke Spreewald & LEADER Management*

*Am Kleinen Hain 3*

*15907 Lübben (Spreewald)*

*spreewaldverein.de*

## Spreewaldverein e. V.



### Aufruf: ExpertInnen zum Thema Spreewaldkahn gesucht!

Lübben, 17. Juni 2021 – Der Spreewaldverein e. V. plant in Zusammenarbeit mit mehreren Akteuren aus der Region, die Handwerkskunst und Lebensform mit dem Spreewaldkahn in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes eintragen zu lassen. Es zeigt exemplarisch, welche lebendigen kulturellen Traditionen und Ausdrucksformen in Deutschland praktiziert und weitergegeben werden.

Da der Spreewaldkahn ein identitätsstiftendes Kulturgut in unserer Region darstellt, möchten wir dies auch formell anerkennen lassen. Damit wir möglichst viel Wissen über den Spreewaldkahn zusammentragen können suchen wir:

KahnbauerInnen, Kahnfährlleute und weitere Menschen aus der Region, die ein besonderes Verhältnis zum Spreewaldkahn pflegen (sowohl gewerblich als auch privat). Den Fokus legen wir hierbei auf den ursprünglichen Holzkahn. Wir freuen uns auch über Fotos, Dokumente oder andere Nachweise zum Spreewaldkahn!

Melden Sie sich gerne bei Tanja Jarick,

jarick@spreewaldverein.de,

Tel: +49 (0)3546 8426.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Harald Schulz

Ihr Medienberater vor Ort

**03546 3009**

Mobil: 0171 4144051 | Fax: 03535 489-241

harald.schulz@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Elternbrief 1: 1 Monat: Früherkennungsuntersuchungen

Ihr Kind ist da – wir gratulieren!

Auch wenn Ihr Kind kerngesund ist und sich prächtig entwickelt – gehen Sie auf jeden Fall zu den Früherkennungsuntersuchungen. Für Babys und Kleinkinder sind insgesamt zehn Untersuchungen vorgesehen. Mit ihrer Hilfe können Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen frühzeitig erkannt und behandelt werden. Außerdem sind sie eine gute Gelegenheit, Vertrauen zu einem Kinderarzt zu fassen, bevor der Nachwuchs tatsächlich einmal krank wird. Die ersten beiden „U´s“ hat Ihr Baby vermutlich schon im Krankenhaus erlebt; die dritte sollte in der vierten oder fünften Lebenswoche stattfinden. Im ersten Jahr folgen noch drei weitere, bei denen die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes überprüft wird. Fragen Sie bei diesen Gelegenheiten ruhig nach, falls Sie etwas nicht verstehen. Und weisen Sie den Arzt darauf hin, wenn Ihnen selbst etwas auffällt, das Sie sich nicht erklären können. Lassen Sie sich auch über die Ernährung Ihres Babys informieren, besonders, wenn in Ihrer Familie Allergien, Asthma oder Hauterkrankungen vorkommen. Sie können zu Hause einen Merkzettel schreiben, damit Sie all Ihre Fragen parat haben. Rufen Sie den Kinderarzt ruhig auch zwischendurch an, wenn Sie etwas beunruhigt. Sie sprechen nicht so gut Deutsch? Fragen Sie nach, ob ein Mitarbeiter in der Praxis übersetzen kann oder bringen Sie selbst jemanden mit.

Weitere Themen im Elternbrief 1 sind: „Einander kennen lernen“, „Gemeinsam einen Rhythmus finden“, „Warum Babys schreien“, „Drei-Monats-Koliken“, „Wenn´s mit dem Stillen mal nicht klappt“, „Unterstützung durch die Hebamme“, „Was ein Baby sonst noch braucht“, „Impfungen“, „Elternzeit“ und „Elterngeld“.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per E-Mail an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Weczera M.A.  
Elternbriefe Brandenburg*

## Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt und das Gemeindejournal der Gemeinde Märkische Heide ist am **21.07.2021**.

Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
- Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an [m.kurrar@maerkische-heide.de](mailto:m.kurrar@maerkische-heide.de)  
Bitte den Redaktionsschluss beachten!